



Altstadtfest Mittweida

14.08.-16.08.2026

Besucherordnung

Präambel

(1) Diese Besucherordnung gilt für das Festgebiet des Altstadtfestes in Mittweida, welches durch die Stadt Mittweida als Veranstalter ausgerichtet wird.

Durch die Besucherordnung setzt der Veranstalter die ihm obliegenden Sicherheits- und Verkehrssicherungspflichten um.

(2) Ziel der Besucherordnung ist es, die Sicherheit der Besucher und Anwohner zu gewährleisten, sowie einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu ermöglichen.

(3) Die Besucherordnung wird durch öffentliche Auslegung und Hinweise in weiteren Medien sowie durch sichtbaren Anschlag (Auszug) an den Zugangsbereichen auf dem Veranstaltungsgebiet bekanntgegeben.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Besucherordnung bezieht sich auf den öffentlichen Bereich insbesondere entlang folgender Straßen:

- Weberstraße – ab Höhe Haus-Nr. 12 (Bestattungshaus Lehnerer) Richtung Markt
- Pfarrberg Brücke zum Am Bürgerkarree
- Brücke Malzgasse zum Am Bürgerkarree
- Frongasse / Quergasse / Kapellengasse, Badergasse
- Markt
- Freiburger Straße (Markt bis Malzgasse)
- Neustadt (Quergasse bis Rochlitzer Straße)
- Rochlitzer Straße (Markt bis Poststraße)
- Badergasse
- Marktpassage
- Theaterstraße
- Waldheimer Straße – nach Brühl

Die Besucherordnung ist vom 14.08.-16.08.2026 für alle Besucher der Veranstaltung auf dem Festgelände gültig. Mit Betreten des Veranstaltungsgebietes erkennt der Besucher diese Ordnung als verbindlich an.

Zu widerhandlungen können zu sofortigem Verweis oder Ausschluss von der Veranstaltung führen.



§ 2 Hausrecht

Dem Veranstalter steht das Hausrecht zu. Während der Veranstaltung wird das Hausrecht durch den Veranstalter und dem vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst ausgeübt.

§ 3 Aufenthalt von Besuchern

Der Sicherheitsdienst hat das Recht – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – Personen dahingehend zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen dem Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen.

§ 4 Zutritt

(1) Der Zutritt zum öffentlichen Bereich der Veranstaltung ist nur gegen Zahlung eines Eintrittsentgeltes gestattet. Der Eintritt wird an eingerichteten Kassierstellen entrichtet.

(2) Das Fahren mit Fahrrädern oder E-Rollern und das Abstellen von Fahrrädern und E-Rollern ist im gesamten Festgebiet untersagt.

(3) Der Zutritt bzw. das Verweilen kann insbesondere Personen/Besuchern verweigert werden, die:

- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
- die Anordnungen des Sicherheitsdienstes nicht befolgen,
- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zur Gewalt bereit sind,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören,
- verbotene Gegenstände mit sich führen,
- ordnungswidrige oder strafbare Handlungen vollziehen,
- sichtbare Tätowierungen oder Kleidungsstücke tragen, welche Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Inhalten zeigen,
- parteibezogene Werbung betreiben.

(4) Besuchern kann der Zutritt ferner verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder sonstige Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen.

(5) Zum Zwecke der Sicherheit werden an den Zugängen zum Festgelände Zufahrtssperrungen sowie Kassen- und Kontrollstellen eingerichtet. Besucher müssen sich beim Betreten des Geländes auf Taschenkontrollen durch den Sicherheitsdienst einstellen. Der Zutritt kann verwehrt werden, wenn Besucher mit der Kontrolle nicht einverstanden sind.

§ 5 Verbotene Gegenstände

Personen, die das Festgebiet betreten, untersagt der Veranstalter folgende Gegenstände auf das Festgebiet zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen:

- gesetzlich verbotene Gegenstände,
- Waffen jeglicher Art,
- jegliche Messer oder ähnliche Gegenstände wie Beile, Äxte, Macheten usw.



- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können, sowie sonstige Gegenstände, die von ihrer Art her geeignet und von seinem Besitzer hierfür bestimmt sein könnten, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, insbesondere:

- Drohnen,
- Schlaggegenstände,
- Anscheins- oder Spielzeugwaffen,
- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver und Rauchbomben oder jegliche, andere pyrotechnische Erzeugnisse,
- verbotene Rauschmittel nach §29 des BtMG,
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle,- Fahnen- und Transparentstangen, sofern sie nicht Teil eines offiziellen Programmpunktes sind,
- jegliches Infomaterial, Gegenstände oder Kleidungsstücke, die rassistisch, nationalistisch, fremdenfeindlich oder verfassungswidrig sind.

§ 6 Verhalten

(1) Jeder Besucher hat eine Mitwirkungspflicht, die darin besteht, den Anweisungen des Sicherheitspersonals nachzukommen, insbesondere bei Räumung und Evakuierung.

(2) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Sicherheitskräfte, insbesondere der Polizei, Ortspolizeibehörde, der Feuerwehr, Rettungskräfte und des Veranstalters sowie seiner Beauftragten Folge zu leisten. Durchsagen des Veranstalters sind stets zu beachten und seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

(3) In dem Festgebiet gefundene Gegenstände sind im Organisationsbüro der Stadt Mittweida, Rathaus 1, Markt 32 abzugeben,

(4) Personen- oder relevante Sachschäden sind dem Sicherheitsdienst und den Einsatzkräften sowie dem Organisationsbüro unverzüglich zu melden.

(5) Das Mitführen von Hunden auf dem Festgebiet ist grundsätzlich gestattet. Anwohner und Besucher, die mit ihrem Hund das Festgebiet betreten möchten, dürfen dies ausschließlich mit angeleintem Hund. Die Leine ist dabei kurz zu halten. Es gilt die Polizeiverordnung der Stadt Mittweida (§ 4 Abs. 3 und Abs. 5 i.V.m § 21 Abs 1 Nr. 5 PolVO) sowie das Sächsische Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden.

§ 7 Verbotene Verhaltensweisen

Es ist generell untersagt:

- das Gelände durch das Wegwerfen von Abfällen, Verpackungen, Glas- oder Plastikflaschen, Getränkebechern oder sonstigen Gegenständen zu verschmutzen.
- im Stadtbrunnen zu baden,
- in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltung einzugreifen,
- Parolen, Sprechgesänge und andere Äußerungen (auch mittels Schriftbild, Emblemen oder Symbolen) zu tätigen, die nach Art und Inhalt geeignet sind, Dritte auf Grund ihrer Hautfarbe, Religion oder



sexuellen Orientierung zu diffamieren oder sonst einen verfassungs- oder fremdenfeindlichen, rassistischen oder radikalen Inhalt haben.

- Unterschriftensammlungen und Demonstrationen sind im Veranstaltungsgebiet untersagt. Zur Ausübung des Versammlungsrechtes wird nach Maßgabe der Versammlungsbehörde auf die öffentlichen Verkehrsflächen in Sicht- und Hörweite der Veranstaltung verwiesen.

- außerhalb der eigenen, genehmigten Standflächen Waren zu verkaufen, Drucksachen, Flugblätter oder Werbematerial zu verbreiten und Sammlungen durchzuführen (dies gilt nicht für die Teilnehmer des Festes),

- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten

- der Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Gelände der Veranstaltung strengstens untersagt nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KCanG.

§ 8 Ahndungsmöglichkeiten bei Verstößen

Bei Verstößen gegen die Besucherordnung sind folgende Ahndungen möglich:

- der Besucher oder Verursacher kann von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen und des Veranstaltungsgebietes verwiesen werden, das gilt auch für Mitwirkende am Verstoß,

- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden zur Anzeige gebracht,

- die damit verbundenen Kosten des Veranstalters gehen zu Lasten des Verursachers. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 9 Sonstiges

Zum Zwecke der tagesaktuellen Berichterstattung, Öffentlichkeitsarbeit erklärt sich der Gast mit der Anfertigung und Nutzung von Film-, Ton- und Fotoaufnahmen einverstanden.

Diese können auch im Kontext der einzelnen Programmpunkte angefertigt werden.

§ 10 Bindungswirkung

Die Bindungswirkung der Besucherordnung für das Festgebiet entsteht mit dem Zutritt zu dem Gelände. Besucher erkennen mit der Nutzung des Veranstaltungsgebietes die Regularien der Besucherordnung für die Veranstaltung verbindlich an.

§ 11 Ausnahmen

Der Veranstalter kann Ausnahmen insbesondere für Teilnehmer (Aussteller, Händler, Künstler etc.) des Altstadtfestes bestimmen.



Oberbürgermeister Ralf Schreiber